

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2797**



LAG AUTONOMER FRAUENHÄUSER
SCHLESWIG-HOLSTEINS

An den
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Itzehoe, 27. September 2011

Stellungnahme der LAG Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Situation alleinerziehender Mütter und Väter und deren Kinder in Schleswig-Holstein vom 03.12.2010

Die Situation alleinerziehender Mütter und Väter ist in der o. g. Ausarbeitung ausführlich und mit umfangreichem Zahlenmaterial belegt, dargestellt. Trotz zahlreicher teils behördlicher Anlaufstellen und unterschiedlichster Projekte zur beruflichen Eingliederung wird Handlungsbedarf deutlich.

Aufgrund der besonderen Bedingungen/ Belastungen für Frauen und Kinder, die in einem Frauenhaus Schutz vor häuslicher Gewalt suchen, sollen hier einige Punkte ergänzt werden. Die Trennung vom Lebenspartner durch Flucht in ein Frauenhaus ist selten geplant bzw. vorbereitet. Oft wird ein Frauenhaus in größerer Entfernung vom bisherigen Wohnort aufgesucht um bestmöglich Bedrohung oder Stalking zu entgehen. Damit verlieren die Frauen und Kinder aber auch ihre sozialen Bezüge wie z. B. Familie, Freunde, Kita, Schule. (siehe S. 12 -14 Drucksache 17/1043). Es ist immer eine Trennung unter besonders schwierigen Bedingungen.

Innerhalb kürzester Zeit sind viele Anträge zu stellen und Entscheidungen zu treffen wie z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder, Umgangsrecht, Unterhalt, Schutzanträge nach Gewaltschutzgesetz, ALG II, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, neue Wohnung, Schule, Kita-Platz. Dabei treffen Frauen immer noch an vielen Stellen auf mangelndes Einfühlungsvermögen in ihre besonders schwierige Situation. Eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z. B. in Behörden, auch als Ausbildungsinhalt, ist aus Sicht der Frauenhäuser dringend geboten.

Ein hoher Anteil der Frauenhausbewohnerinnen bezieht ALG II : 2010 waren dies über die Hälfte aller FH-Bewohnerinnen in Schleswig-Holstein. Fast jede 6. musste aufgrund der Trennung ALG II beantragen. Teilweise müssen Frauen einen unbefristeten, ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz aufgeben um der Gefährdung durch den Ex-Partner zu entkommen.

Bei der Vermittlung in Kurse oder Qualifizierungsmaßnahmen ist das mangelnde Kinderbetreuungsangebot oft ein Problem. Die Kindertagesstätten halten nur in den seltensten Fällen „Notplätze“ für neu zugezogene Kinder bereit.

Das Armutsrisiko von Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern ist hoch. Oft muss der Haushalt komplett neu aufgebaut werden. Zusätzlich besteht eine Schuldenfalle bei den Mietkosten für die bisherige Wohnung. Hat eine Frau alleine den Mietvertrag für die

LAG Ko-Stelle im Frauenhaus Itzehoe, Postfach 1329, 25503 Itzehoe, Tel. 04821/61712,
Fax 04821/63384, Mail: autonomes-frauenhaus-itzehoe@t-online.de

verlassene Wohnung gehabt und sich in einen anderen Landkreis begeben, entfällt sofort die Erstattung der Mietkosten durch die Arge im Herkunftskreis, weil sie nicht mehr zuständig ist. So entstehen selbst bei sofortiger fristgerechter Kündigung Mietschulden in beträchtlicher Höhe. Neben der finanziellen Belastung führen diese Mietschulden auch zu Schwierigkeiten bei der Suche nach einer neuen Wohnung. Frauen bleiben auch nach der Trennung weiterhin in der Haftung und Mitverantwortung für Verträge. Auch dies führt zu Verschuldung und hat z. B. negative Folgen bei der Wohnungssuche.

Der Bedarf an familienunterstützenden Maßnahmen der Jugendhilfe sowie Betreuungsverhältnissen ist hoch. Regional sehr unterschiedlich sieht es mit der Gewährung dieser präventiven Hilfen aus. Obwohl durch deren Einsatz mit Sicherheit sehr viel höhere Kosten für Therapien bei psychischen Problemen, Lernproblemen, sozialen Auffälligkeiten usw. zu vermeiden wären. Während einige Kreise dies erkannt haben und unkompliziert Hilfen bewilligen, gibt es auch Behörden, die wegen zu hoher Kosten Anträge eher ablehnen. Für ambulante Therapieplätze für Erwachsene und besonders für Kinder und Jugendliche gibt es (außerhalb der Großstädte) monate- bis jahrelange Wartezeiten.

Umgangsrecht:

Trotz der Reform des FamFGG wird die Belastung und Gefährdung nach der Trennung aus der Gewaltsituation nicht weniger.

Frauenhäuser sehen in dem Miterleben von häuslicher Gewalt eine Form der Kindeswohlgefährdung, die trotz Frauenhausaufenthalt nicht unterbrochen werden kann wenn es bereits nach kurzer Zeit zu Sorge- und Umgangsregelungen kommt.

Dem Recht des getrenntlebenden Elternteils (meist des Vaters) auf Kontakt und Umgang mit dem Kind sollte entsprochen werden. Wichtig ist aber genau darauf zu achten, ob die Gewalt gegenüber der Mutter und dem Kind trotz Trennung weiterhin besteht.

Zeichen für Kindeswohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt sind z. B.

- Gewalt und Tötungsandrohungen
- Gewaltausübung
- Instrumentalisierung der Kinder um Informationen zum Aufenthaltsort oder der neuen Lebenssituation der Mutter zu erfahren
- Stalking
- Missachtung von Vereinbarungen der Umgangszeiten

Lösungen zur Problembewältigung sind nach unserer Meinung:

- Sensibilisierung aller involvierten Professionen
- Konzepte für Begleiteten Umgang, der wegen der Kosten nur zeitlich begrenzt seitens der Jugendämter angeboten werden kann. Unser Vorschlag geht in Richtung einfache Umsetzung (praktikabel) durch bereits bestehende Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe. Zur Kontrolle des Erziehungsverhaltens der Väter und Entgegenwirken der Gefährdung